



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

16. September 2014

Nr. 2014-572 R-362-30 Quartiergestaltungsplan "Palanggenmatt", Gemeinde Seedorf; Genehmigung

Am 17. Januar 2014 legte der Gemeinderat Seedorf den Quartiergestaltungsplan (QGP) "Palanggenmatt" öffentlich auf. Innert der 30-tägigen Auflagefrist wurde eine Einsprache von mehreren Anwohnern eingereicht. Am 12. März 2014 hat der Gemeinderat Seedorf die Einsprache abgewiesen und den QGP "Palanggenmatt" erlassen. Dagegen erhob ein Teil der Einsprecher am 5. April 2014 Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat. Dieser wies die Beschwerde am 1. Juli 2014 ab. Der Beschwerdeentscheid des Regierungsrats blieb unan-gefochten und ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen.

Mit Protokoll-Auszug vom 12. März 2014 ersucht der Gemeinderat Seedorf den Regierungsrat, den QGP "Palanggenmatt" zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigen-tümerverbindlichen Dokumente im vorliegenden QGP "Palanggenmatt" bilden der Bau-

felderplan Massstab 1:200 und die Sonderbauvorschriften. Die weiteren Unterlagen dienen der Erläuterung. Der QGP "Palanggenmatt" entspricht damit den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne nach Artikel 52 Absatz 4 PBG.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Erläuterungsbericht zum QGP "Palanggenmatt" genügt diesen Anforderungen.
4. Das Gebiet befindet sich in der dreigeschossigen Wohnzone W3 an der Oberen Feldgasse und am Waldrand. Der QGP umfasst die im Plan dargestellten Parzellen Nr. 91, 92 und 681. Das Gebäude auf der Parzelle Nr. 91, die alte Sägerei, wird abgebrochen und durch mehrere, dem Wohnen dienende Gebäude ersetzt. Die bestehenden Gebäude auf den Parzellen 92 und 681 werden in ihrer Art bestehen bleiben. Der QGP sieht drei Neubauten vor, welche mit den bestehenden Gebäuden eine einheitliche, in sich geschlossene Struktur bilden.
5. Der QGP "Palanggenmatt" entspricht den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne gemäss Artikel 52 PBG und erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Der Quartiergestaltungsplan "Palanggenmatt" wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 1'000 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Seedorf; Abteilung Raumplanung; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage:

- Auszug QGP "Palanggenmatt": Baufelderplan